

Rahmenbedingungen für ehrenamtliche, geschulte Helferinnen und Helfer im Einsatz des „Häuslichen Entlastungsdienstes für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz“

Der Einsatz als **ehrenamtliche, geschulte Helferin/Helfer** im „Häuslichen Entlastungsdienst für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz“ erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen:

1. Das Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz in Hemer hat sich zum Ziel gesetzt

die Versorgungsstruktur für Menschen mit Demenz zu verbessern. Insbesondere sollen für diesen Personenkreis und zur Entlastung der pflegenden Angehörigen niederschwellige Betreuungsangebote entsprechend der Pflegeversicherung (SGB XI § 45 ff.) aufgebaut werden.

2. Häuslicher Entlastungsdienst für pflegende Familien von Menschen mit Demenz

Die stundenweise Betreuung eines an Demenz erkrankten Menschen in der Häuslichkeit zur Entlastung der Pflegeperson ist eine Hilfe, die sich viele Angehörige wünschen.

Helferinnen und Helfer, die in einer 30-stündigen Schulung auf die Betreuungstätigkeit von Menschen mit Demenz vorbereitet wurden oder aus einem Pflegeberuf kommen, werden an pflegende Familien, die sich eine solche stundenweise Entlastung wünschen, vermittelt.

Die Aufgabe der Helferinnen und Helfer ist es, für den Erkrankten da zu sein und sich mit dem Erkrankten zu beschäftigen. Bei dieser Tätigkeit werden die noch vorhandenen Fähigkeiten des Erkrankten sowie die Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigt. Zu den pflegenden Angehörigen wird eine kooperative und vertrauensvolle Beziehung aufgebaut.

Gerade die pflegenden Angehörigen können wertvolle Informationen und Kenntnisse über die Lebensgeschichte und über die Vorlieben des Pflegebedürftigen vermitteln. Das Ziel während der Betreuungszeit ist es, dass sich der zu Betreuende wohl fühlt und das zu der betreuten Familie eine sowohl wertschätzende wie auch vertrauensvolle Atmosphäre entsteht.

3. Wöchentlicher bzw. monatlicher Einsatz als ehrenamtliche Helferin/ehrenamtlicher Helfer

Den Einsatzort und den Zeitrahmen (Wochentag, Tageszeit, Stundenumfang) für den wöchentlichen bzw. monatlichen Einsatz im ‚Häuslichen Entlastungsdienst‘ bestimmt die freiwillige Helferin/der Helfer selbst.

Nach Zustandekommen eines Betreuungsauftrags werden die gewünschten Betreuungszeiten ohne Beteiligung der Koordinationsstelle direkt zwischen der zu entlastenden Familie und der ehrenamtlichen Helferin/dem ehrenamtlichen Helfer vereinbart.

Ein Betreuungseinsatz kann jedoch nur insofern erfolgen, wie entsprechende Nachfragen (von zu entlastenden Familien) vorliegen.

4. Betreuungsaufgabe und vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Aufgaben als ehrenamtliche Helferin/ehrenamtlicher Helfer im ‚Häuslichen Entlastungsdienst für Angehörige von Menschen mit Demenz‘ sind vertrauensvoll und zuverlässig zu erfüllen.

Die Auswahl einer ehrenamtlichen Helferin/eines ehrenamtlichen Helfers zu einer Familie erfolgt über die Koordinatorin und Vorsitzende des Netzwerks Demenz Hemer, Frau Gudrun Gille.

Ist es nach einem Erstkontakt im Sinne eines Kennenlern-Treffens im gemeinsamen Einverständnis zu einer Betreuungsabsprache gekommen, ist die Betreuungstätigkeit nach den Bedürfnissen der Erkrankten und im

Einvernehmen ihrer Angehörigen auszurichten. Die vorgesehenen Aktivitäten sind mit den pflegenden Angehörigen abzustimmen. Dies gilt insbesondere, wenn außerhäusliche Aktivitäten (z.B. ein Spaziergang) geplant sind.

Nicht zu den Aufgaben als ehrenamtliche Helfer/ehrenamtlicher Helfer im Häuslichen Entlastungsdienst gehören grundpflegerische oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Einzige Ausnahme stellen in Absprache mit der Familie der Toilettengang dar und das Anreichen von Getränken und kleineren Speisen.

5. Urlaub und andere Ausfallzeiten

Wenn die ehrenamtliche Helfer/der ehrenamtliche Helfer wegen Urlaub oder aus anderen Gründen für eine Zeit nicht eingesetzt werden kann oder will, oder unvorhersehbare kurzfristige Ausfallzeiten entstehen, unterrichtet sie/er rechtzeitig die zu entlastende Familie und die Koordinatorin, Frau Gille. Bei Bedarf bemüht diese sich darum, eine Ersatzperson zu stellen.

Die Betreuungstätigkeit darf durch die ehrenamtliche Helfer/ bzw. dem ehrenamtlichen Helfer nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden.

6. Mitteilungspflicht

Besondere Vorkommnisse während der Betreuung (z.B. der Erkrankte ist gefallen, hat sich auffällig anders verhalten bzw. andere besondere Beobachtungen) sind der zu entlastenden Familie am Betreuungstag mitzuteilen. Es ist des Weiteren sinnvoll, diese besonderen Vorkommnisse zu dokumentieren. Hierzu erhalten die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer von der Koordinationsstelle einen Dokumentationsbogen. Ebenso sollten seitens der pflegenden Familie Tagesbesonderheiten des Erkrankten der ehrenamtlichen Helfer/ dem ehrenamtlichen Helfer mitgeteilt werden. Beide Seiten sollten generell in einem engen Austausch zum Wohle des Erkrankten stehen.

7. Verhalten in Notfällen

Bei Zustandekommen einer stundenweisen Betreuung ist zwischen dem Angehörigen und der freiwilligen Helfer/ dem freiwilligen Helfer festzulegen, was in Notfällen getan werden soll. In jedem Fall sind die Telefonnummern (Handynummern) auszutauschen.

8. Verhalten bei Unstimmigkeiten, Beschwerden oder anderen Problemlagen

Kommt es zwischen pflegenden Angehörigen, Erkrankten und der Helfer/ dem Helfer zu Unzufriedenheiten, Beschwerden oder anderen Problemlagen (z.B. unterschiedliche Einstellungen im Umgang mit dem Erkrankten), ist die Koordinationsstelle unmittelbar zu informieren. Zwischen allen Beteiligten wird ein klärendes Gespräch herbeigeführt. Für alle fachlichen Fragen steht die Vorsitzende, Frau Gille, als Anlaufstelle zur Verfügung. Streitgespräche, auch fachliche Fragestellungen, sind seitens der freiwilligen Helfer/ und des freiwilligen Helfers mit der zu entlastenden Familie nicht zu führen. In diesen Fällen ist die Unterstützung und Abstimmung mit Frau Gille einzuholen.

9. Teilnahme an Reflexionsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen

Im Rahmen der Selbstverpflichtung erklärt sich die freiwillige Helfer/ der freiwillige Helfer bereit, an den monatlich angebotenen Reflexionsgesprächen und Fortbildungsmaßnahmen vom Netzwerk Demenz Hemer teilzunehmen. Die Reflexionsgespräche stellen eine fachliche Begleitung zur Qualitätssicherung des ‚Häuslichen Entlastungsdienstes‘ dar. Mögliche Inhalte sind Fallbesprechungen, Erfahrungsaustausch und die Erweiterung des Fachwissens. Sollte aus persönlichen Gründen ein Reflexionstermin nicht wahrgenommen werden können, ist eine Abmeldung gewünscht.

10. Aufwandsentschädigung

Für den erfolgten Einsatz im ‚Häuslichen Entlastungsdienst für Angehörige von Menschen mit Demenz‘ erhält die Helfer/ der Helfer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 Euro pro Einsatzstunde, einschließlich entstehender Fahrtkosten. Die Aufwandsentschädigung wird direkt von der zu entlastenden Familie an die Helfer/ den Helfer gezahlt.

Der Stundeneinsatz und die gezahlte Aufwandsentschädigung sind auf einem vorgegebenen Abrechnungsfeld, das von der Koordinatorin zur Verfügung gestellt wird, zu dokumentieren, und von der zu entlastenden Familie und von der Helfer/ dem Helfer zu unterschreiben.

Für die Reflexionstage und für den Erstkontakt bei der zu entlastenden Familie wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

11. Geschenke und andere Vorteile

Geschenke und andere Vorteile wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Art dürfen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit von den zu Betreuenden und deren Angehörigen nicht angenommen werden. Ausgenommen sind Sachen vom geringen Wert bis maximal 20 Euro.

12. Versteuerung und Meldungen bei anderen Sozialversicherungsträgern

Die freiwilligen Helferinnen und Helfer können in der Regel im Rahmen der so genannten „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) einen Beitrag bis zu 2.100 Euro im Jahr sozialversicherungs- und steuerfrei als Aufwandsentschädigung erhalten.

Für eine eventuell nötige Versteuerung der Aufwandsentschädigung ist die freiwillige Helferin/der freiwillige Helfer verantwortlich. Änderungen, die sich eventuell bei der Sozialversicherungspflicht ergeben können, sind von der ehrenamtlichen Helferin/dem ehrenamtlichen Helfer der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen. Dies gilt auch für die Anzeigepflicht der Anrechnung der Aufwandsentschädigungen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern.

13. Haftpflichtversicherung

Die ehrenamtliche Helferin/der ehrenamtliche Helfer ist für die ehrenamtliche Tätigkeit haftpflichtversichert.

14. Beendigung der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeit

Der ehrenamtliche Einsatz im ‚Häuslichen Entlastungsdienst‘ kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist mündlich oder schriftlich der Koordinationsstelle mitzuteilen.

15. Datenschutzvorschriften

Folgende gesetzliche Regelungen sind von der ehrenamtlichen Helferin/dem ehrenamtlichen Helfer einzuhalten:

Alle Namen und Daten, medizinische und pflegerische Umstände, Vermögensverhältnisse etc., die während des Kontaktes mit dem zu Betreuenden und seiner Familie bekannt werden, unterliegen auch über den Tod hinaus der Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1, Nr.1 Abs. 3 Satz 1 Strafgesetzbuch).

Richtlinien-Fassung 8/2011, Hemer, GG

Ort

Datum

Helferin/Helfer